

Richtlinien der Vertreterversammlung der KVN für die Wahlen der Bezirksausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der KVN

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 21.11.2015 folgende Änderungen der o.g. Richtlinie beschlossen:

§ 2 Zeitpunkt der Wahlen

In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

§ 4 Die Wahlberechtigten

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der KVN wählen kann, **wobei der Stichtag abweichend von § 5 Abs. 1 WO auf den 09.05. des Wahljahres festgelegt wird.**

§ 5 Die Wählbaren

§ 5 wird wie folgt geändert:

Wählbar ist jedes Mitglied, das gem. § 5 Abs. 3 der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der KVN wählbar ist.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

§ 6 wird wie folgt geändert:

Das Wahlrecht gem. § 4 und § 5 kann nur für den Wahlbezirk ausgeübt werden, in dem der Wahlberechtigte ins Wählerverzeichnis gemäß **§ 5 Abs. 2** der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVN eingetragen ist.

§ 7 Der Wahlausschuss

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem **bisherigen Bezirksausschuss** angehören. Der Wahlleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen nicht Bewerber oder Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlags sein.

§ 8 Das Wählerverzeichnis

§ 8 wird wie folgt geändert:

(1) Der Wahl wird das Wählerverzeichnis der Wahl zur Vertreterversammlung der KVN in seiner aktuellen Fassung zu Grunde gelegt. **Für Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses gelten die §§ 10 und 11 WO entsprechend.**

(2) Das Wählerverzeichnis liegt vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit für sieben **Werktage** in jedem Wahlbezirk zur Einsicht für die Mitglieder aus.

§ 10 Die Wahlvorschläge

§ 10 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(2) Ein Bewerber darf nur **in einem Wahlbezirk gem. § 5 Abs. 2 WO** und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(3) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten des Wahlbezirks vom 21. bis einschließlich 14. Tage vor Beginn der Wahlzeit (§ 17) am Sitz des Wahlausschusses (§ 7) einzureichen. Der Wahlleiter stellt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge fest. Sind an einem Tage mehrere Wahlvorschläge eingegangen, so wird die Reihenfolge durch Losentscheid **in der Sitzung** des Wahlausschusses bestimmt, in welcher über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird (§ 12 Abs. 1). Unvollständige Wahlvorschläge gelten erst mit dem Datum als eingegangen, an dem diese vollständig vorliegen.

(4) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlkreis Wahlberechtigten unter Angabe **des jeweiligen Praxisortes (mit Postleitzahl) unterschrieben sein. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die beiden Erstunterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertretung.** Ein Wahlberechtigter darf nicht Vertrauensperson für mehrere Wahlvorschläge sein.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

In § 12 wird Abs. 4 neu eingefügt und Abs. 3 wie folgt geändert:

(3) **Die Entscheidung ist** der Vertrauensperson des **Wahlvorschlages im Anschluss an die Sitzung des Wahlausschusses** mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Vorgeschlagenen sind schriftlich zu begründen.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Herstellung der Wahlmittel

§ 14 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Für die Wahlen sind amtlich herzustellen:

(...)

5. ein Abdruck des § 17 der Wahlordnung

§ 15 Aufstellung der Stimmzettel

§ 15 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge und innerhalb der Wahlvorschläge Namen, Vornamen, **Geburtsjahr, Praxisort und Facharztbezeichnung der zugelassenen Bewerber** in der Reihenfolge, in der diese im Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

§ 17 Wahlzeit

§ 17 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Wahlleiter legt die Wahlzeit für den Wahlgang fest, er dauert **vierzehn** Tage.
- (2) Die Stimmzettel müssen am letzten Tage der Wahlzeit bis **14 Uhr** beim Wahlleiter eingegangen sein.

§ 21 Ablehnung der Wahl

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor oder nach Annahme der Wahl aus, so wird er durch die Ersatzperson ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl **nicht** statt.

§ 22 Mitteilung des Wahlergebnisses

§ 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für das Wahlprüfverfahren gelten die **§§ 28 bis 39** der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVN sinngemäß mit der Maßgabe, dass dem Wahlprüfungsausschuss nach **§ 33 Abs. 3 WO** die Mitglieder des Bezirksausschusses sowie des Bezirksstellenvorstandes der vorhergehenden Wahlperiode nicht angehören dürfen.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen zur o.g. Richtlinien werden hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, den 7.12.15



Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

